

# RS UVS Niederösterreich 1997/08/26 Senat-B-97-023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1997

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen eine behauptete ?faktische Amtshandlung? ist, dass sie gegen die Anwendung von Gewalt oder eine normative Anordnung, bei deren Nichtbefolgung mit einer unmittelbaren Sanktion gerechnet werden müsste, gerichtet ist. Physischer Zwang oder unmittelbare Befehlsgewalt ist Voraussetzung für die Wertung einer Amtshandlung als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt. Der Zustellung eines behördlichen Schriftstückes durch Einwerfen auf ein Grundstück durch einen Gendarmeriebeamten fehlt das Element des Zwanges.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)